

Nr. in der Abwägungstabelle	Institution	Zusatz	Datum der Antw.	Datum der Antw.
			Keine Bed.	Hinweise/Bedenken
1	Behörden/Verbände			
	Bezirksregierung Amsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW		17.01.2019
	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 22.5 (KBD)		
2	Ertfverband			
	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		22.01.2019
	LVR	Amt für Denkmalpflege im Rheinland		
3	Kommunen und Kreise			
	StädteRegion Aachen	A 70.5 - Mobilität, Klimaschutz und Regionalentwicklung		01.02.2019
4	Natur/ Ökologie/ Landwirtschaft			
	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			06.01.2019
	Organisationen			
	Handelsverband Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln e.V.	Geschäftsstelle Aachen		
	Handwerkskammer			
	IHK Aachen		30.01.2019	
	Verkehr			
	ASEAG AG		18.01.2019	
	AVV GmbH			
5	Versorgungsunternehmen etc.			
	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stichwort: Bebauungsplan, T NL West, PTI 24		
	EBV GmbH		29.01.2019	
6	enwor GmbH		04.01.2019	
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
	regionetz GmbH			
7	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)		21.01.2019; 05.02.2019
	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Spezialservice Strom		
8	Wasserverband Eifel-Rur			25.01.2019
	Gascade Gastransport GmbH		02.01.2019	
	Zweckverband Entsorgungsregion West ZEW			
	Unitymedia NRW GmbH		17.01.2019	
	Wintershall Holding GmbH		17.01.2019	
	Vodafone GmbH		30.01.2019	
	E-PLUS Mobilfunk GmbH			
	NETAACHEN GmbH			
8	Polizei Aachen			16.01.2019

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 2. Änderung des BP 202 – IGP III –

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg - Schreiben vom 17.01.2019		
	<p>Das Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Zukunft“ im Eigentum der RWE AG, Köln. Außerdem liegt die Planfläche über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Beharrlichkeit“ im Eigentum der EBV GmbH, Hückelhoven.</p> <p>Auch heute noch relevanter tages-/oberflächennaher Steinkohlenbergbau ist in den bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen im Bebauungsplanbereich nicht dokumentiert.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Bereich der ehemaligen bergbaulichen Fläche „Innenkippe des Braunkohletagebaus Zukunft“. Die Gewinnung wurde 1987 beendet. Der Bereich wurde rekultiviert und steht nicht mehr unter Bergaufsicht.</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfiehlt die Bezirksregierung, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	<p>Die RWE Power AG sowie die EBV GmbH sind im Verfahren beteiligt worden.</p> <p>Die RWE Power AG teilt mit, dass innerhalb des Plangebiets aufgeschüttete Böden vorhanden sind. Es wird eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB hinsichtlich der Anforderungen an die Gründung gefordert. Diese Stellungnahme (Nr. 6) wird berücksichtigt.</p> <p>Seitens der EBV GmbH wurden keine Bedenken erhoben.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	LVR Amt für Bodendenkmalpflege - Schreiben vom 22.01.2019		
	Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch,	Da es sich um aufgeschütteten Boden im Braunkohletagebau („Innenkippe des Braunkohletagebaus Zukunft“) handelt, ist nicht mit der Entdeckung von Bodendenkmälern zu rechnen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Der LVR verweist daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bittet darum, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		
3.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 01.02.2019		
3.1	<p>A 70 – Umweltamt</p> <p><u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Es bestehen zurzeit Bedenken.</p> <p>Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den der StädteRegion vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt.</p>	<p>Das anfallende Regenwasser wird im Industrie.- und Gewerbebereich und somit auch innerhalb des Planbereiches über ein offenes Grabensystem versickert und dem Grundwasser zugeführt bzw. im Bereich der Verkehrsflächen über Regenwasserkanäle der Kanalisation zugeführt.</p> <p>Die Flächen, die im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans als Gewerbegebiet festgesetzt werden sollen, sind im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche (Zweckbestimmung: Öffentliche Parkplatzflächen) festgesetzt. Die tatsächliche Nutzung als Rasenfläche stellt eine Zwischennutzung dar, die nicht der Festsetzung des Be-</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.2	<p>Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweist die StädteRegion auf ihr Rundschreiben vom 21.09.2017 – Niederschlagswasserbeseitigung.</p> <p>Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.</p> <p><u>Natur und Landschaft</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn artenschutzrechtlichen Belange der Planung nicht entgegenstehen. Die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit ist anhand einer Artenschutzprüfung nachzuweisen.</p>	<p>bauungsplans 202 entspricht. Somit wurde dieser Teilbereich des IGP bereits als versiegelte Fläche mit in das ursprüngliche Entwässerungskonzept einbezogen.</p> <p>Die hier geplanten Gewerbeflächen dienen der rückwärtigen (östlichen) Erweiterung der an dieser Stelle bereits ansässigen Unternehmen. Diese sind in westliche Richtung über die Ernst-Abbe-Straße erschlossen.</p> <p>Die hier neu festgesetzte gewerbliche Baufläche stellt lediglich einen geringen Teil aller in das Grabensystem entwässernden Flächen dar (überbaubare Grundstücksflächen von ca. 2.350 m²), so dass es nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Niederschlagswassermengen kommt.</p> <p>Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser der Dachflächen und der gering belasteten Verkehrsflächen wird über das vorhandene offene Grabensystem abgeleitet und dem bestehenden Versickerungsbecken zugeführt. Zusätzliche Versickerungsanlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Anfallende Schmutzwässer werden über eine Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage Weisweiler zugeführt.</p> <p>Die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser der hier betrachteten Erweiterungsflächen ist somit gewährleistet.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung (ASP I) wurde erstellt. Eine Betroffenheit kann hiernach ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.	NABU Aachen Land- Schreiben vom 06.01.2019		
	Gegen die Änderung des BP 202 hat der NABU keine Einwände. Die vorhandenen Bäume müssen aber entsprechend ihrer augenblicklichen Größe ausgeglichen werden.	Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Rasenflächen. Bäume oder andere Strukturen sind hier nicht vorhanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	EBV GmbH - Schreiben vom 29.01.2019		
	Die EBV GmbH teilt mit, dass der Bereich liegt innerhalb ihrer Berechtigung auf Steinkohle liegt Zur Bauleitplanung werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) BauGB ist nicht erforderlich.	Siehe Stellungnahme zu 1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	RWE Power AG Abt. Bergschäden - Schreiben vom 21.01.2019; 05.02.2019		
	Im Bereich des Plangebiets steht als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Bodenverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen folgende Gegebenheiten zu beachten: Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden. Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerkschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper sind mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.	Es wird eine Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB in den Planteil des Bebauungsplans aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.</p> <p>Die RWE Power AG bittet daher darum, folgende textliche Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB in den Planteil des Bebauungsplans aufzunehmen:</p> <p>- Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ – DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.</p> <p>- Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitshinweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“ der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken“, der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührten Bauteilen“ und ggfls. der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land NRW zu beachten.</p> <p>Ergänzend zum o.g. Schreiben wird mitgeteilt, dass die im Plangebiet befindliche Rohrleitung nicht im Besitz der RWE Power AG ist. Eigentümer ist die Regionetz.</p>	<p>Die Regionetz wurde im Verfahren beteiligt.</p>	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.	WVER - Schreiben vom 25.01.2019		
	<p>Das Entwässerungskonzept ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.</p>	<p>Das anfallende Regenwasser wird im Industrie- und Gewerbepark und somit auch innerhalb des Planbereiches über ein offenes Grabensystem versickert und dem Grundwasser zugeführt bzw. im Bereich der Verkehrsflächen über Regenwasserkanäle der Kanalisation zugeführt.</p> <p>Die hier geplanten Gewerbeflächen dienen der rückwärtigen (östlichen) Erweiterung der an dieser Stelle bereits ansässigen Unternehmen. Diese sind in westliche Richtung über die Ernst-Abbe-Straße erschlossen.</p> <p>Die hier neu festgesetzte gewerbliche Baufläche stellt lediglich einen geringen Teil aller in das Grabensystem entwässernden Flächen dar (überbaubare Grundstücksflächen von ca. 2.350 m²) so dass es nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Niederschlagswassermengen kommt.</p> <p>Nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser der Dachflächen und der gering belasteten Verkehrsflächen wird über das vorhandene offene Grabensystem abgeleitet und dem bestehenden Versickerungsbecken zugeführt. Zusätzliche Versickerungsanlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser der hier betrachteten gewerblichen Erweiterungsflächen ist somit gewährleistet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8.	Polizeipräsidium Aachen - Schreiben vom 16.01.2019		
	<p>Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Bedenken.</p> <p>Das Polizeipräsidium Aachen hat in seiner Stellungnahme eine Checkliste für die städtebauliche Kriminalprävention – Gewerbe – zur Kenntnis bzw. weiteren Veranlassung beigefügt (siehe <u>Anlage 4</u>).</p> <p>Zudem weist das Polizeipräsidium Aachen auf sein kostenloses Beratungsangebot zu kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherheitseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) hin.</p>	Der Hinweis betrifft nicht das planungsrechtliche Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.